

Es bleibt festzuhalten, dass sich die fünf Varianten hinsichtlich des direkten Waldverlustes nicht grundlegend unterscheiden. Im Hinblick auf die Lösung mit dem insgesamt geringsten zu erwartenden Waldflächenverlust wäre aus bayerischer Sicht der Variante A der Vorzug zu geben.

Bis jetzt konnte wegen der komplizierten rechtlichen Bewertung noch nicht abschließend geklärt werden, wie hoch letztlich der Flächenbedarf für Ersatzaufforstungen auf bayerischer Seite sein wird. Nach Aussage des WWA Traunstein (WWAS vom 21.05.2013/AZ 4441.2-SUS-VU-S-628/2013) war „die abschließende Klärung des Umgangs mit den Waldbeständen hinsichtlich des zu erbringenden Ausgleichs ... für den Variantenvergleich nicht zwingend erforderlich“. Eine exakte waldrechtliche Bewertung durch die Bayer. Forstverwaltung mit dem genauen Bedarf an Ausgleichsflächen für Rodungen wird erst nach der Entscheidung für eine Variante in einem dann folgenden Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren mit UVP und Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit erfolgen.

Im Rahmen des Variantenvergleichs war der „Flächenbedarf für den Ausgleich von Waldflächen ... ein wichtiger aber kaum kalkulierbarer Faktor“ (Wirkungsanalyse, Kap. 7.2, S. 173). Die Planer führen an dieser Stelle weiter aus: „Je mehr Wald in Anspruch genommen wird, desto größer ist der erforderliche Ausgleich, desto schwieriger ist es, die erforderlichen Aufforstungsflächen (i.d.R. landwirtschaftliche Flächen) zu erwerben. Da der Ausgleichsfaktor derzeit nicht feststeht, wird in der Variantenuntersuchung unterstellt, dass 33% der Rodungsflächen auszugleichen sind. Der tatsächliche Ausgleichsfaktor kann erst im Verfahren ermittelt werden“.

Nach herrschender und von den beteiligten Unteren Forstbehörden im Verlauf des Verfahrens vertretener forstlicher Rechtsauffassung stellen die aktiven Waldbeseitigungen Rodungen gem. Art. 9 BayWaldG dar (LMS v.15.12.2007, F 1-NL 100.1-419 i.V. m. Erl. 7 zu Art. 9 der Kommentierung zum BayWaldG).

Die Variantenuntersuchung benennt für die verschiedenen Varianten Rodungsflächen zwischen 92 und 96 ha. Als Kompensation für diese Rodungen ist Ersatz zu fordern.

Dies ergibt sich neben der waldrechtlich begründeten Ersatzerfordernis (nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG) v.a. auch aus folgenden Festlegungen:

- Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren Untere Salzach vom 22.07.2003:
Ziff. A.II, 2 Forstwirtschaft: „Eingriffe sind auszugleichen. Unvermeidbare Waldverluste sind durch Neuschaffung von standortgerechtem Wald möglichst angrenzend an vorhandenen Wald auszugleichen“.
- „Auwaldbeschluss“ des Bayerischen Landtages“ von 1987, wonach bei wasserbaulichen Maßnahmen entsprechende Ausgleich- oder Ersatzflächen für Auwälder vorzusehen sind.
- Berücksichtigungsbeschluss des Ausschusses für Landesentwicklung und Umweltfragen des Bayerischen Landtages vom 03.03.1994 wonach künftig in verstärktem Maße dafür gesorgt wird, dass nicht durch weitere Rodungen in den Bestand der Auwälder eingegriffen wird.

Aufgrund des von Siedlungen, Gewerbe und Landwirtschaft intensiv genutzten Talraumes der Salzach ist absehbar, dass die Forderung nach flächengleichem Ersatz auf erheblichen Widerstand stoßen wird und die Gestellung von Ersatzflächen in ausreichendem Umfang tatsächlich schwierig sein wird. Denkbar erscheint nach h.E. die Möglichkeit, die Anlage der Ersatzaufforstungen über einen längeren Zeitraum und über einen weiter gefassten regionalen Bereich zu erstrecken.

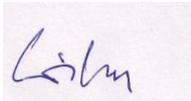
Bei dem oben genannten für alle Varianten pauschal angesetzten Ausgleichsfaktor von 33 % handelt es sich somit um eine vereinfachte Annahme, um beim Variantenvergleich überhaupt zu einem Ergebnis kommen zu können. Für Bayern wären nach dieser Berechnung für die

- Variante A ca. 43 ha
- Varianten B, E1 und E2 ca. 47 ha
- Variante C ca. 60 ha

Ersatzaufforstungsflächen erforderlich.

Aufgrund der derzeitigen – teilweise „theoretischen“ Datenlage – ist aus forstfachlicher Sicht keine eindeutige Präferenzerteilung für eine Variante möglich. Angesichts der Knappheit an möglichen Ausgleichsflächen und der mit insgesamt 200 ha geringsten direkten Waldflächeninanspruchnahme wäre nach derzeitigem Stand der Variante A der Vorzug zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Wilm, Forstoberrat